

MERKBLATT FÜR GRÜNDER

Wie sind die Anzeigepflichten bei Beginn der selbständigen Tätigkeit?

a) für gewerbliche Unternehmer?

Gewerbliche Unternehmer müssen eine **Gewerbeanmeldung** beim Gewerbeamt bei der Gemeinde oder Stadt des Sitzes des Unternehmens abgeben.

b) für Freiberufler?

unter Freiberufler fallen alle Unternehmer wie Ärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Künstler, usw.

Freiberufler sollten nie eine Gewerbeanmeldung einreichen sondern müssen lediglich dem zuständigen Finanzamt eine formlose Anzeige des Beginns der selbständigen, freiberuflichen Tätigkeiten übermitteln.

Nach Eingang der Anzeige des Beginns der gewerblichen oder freiberuflichen selbständigen Tätigkeit muss ein **Fragebogen** über verschiedene Merkmale des Gründers beim Finanzamt eingereicht werden. Nach Einreichung dieses Fragebogens vergibt das Finanzamt eine neue **Steuernummer** für das Unternehmen. Diese Steuernummer unterscheidet sich von der Steuernummer, die der Steuerpflichtige ggf. bisher als Arbeitnehmer beim Finanzamt hatte, das bedeutet: der Steuerpflichtige bekommt jetzt eine Steuernummer als Unternehmer, da jetzt ein „Unternehmer-Sachbearbeiter“ beim Finanzamt für ihn zuständig ist. Diese Steuernummer ist nicht zu verwechseln mit der **persönlichen Ident-Nummer** (diese ändert sich nicht im Leben des Steuerpflichtigen) oder der **Umsatzsteuer-Ident-Nr.** (diese benötigt der Unternehmer für den europäischen Dienstleistungs- und Warenverkehr). Diese neue Steuernummer ist zwingend auf den Ausgangs-**Rechnungen** des Unternehmers anzubringen. Wird mit Gutschrift (z.B. die Provision bei Handelsvertreter) abgerechnet, ist die Steuernummer des Handelsvertreters auf der **Gutschrift** anzubringen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die statistisch gesehen mit Abstand häufigste und einfachste Rechtsform bei Gründung: **Einzelunternehmer** (außerdem sind die Ausführungen auf Gesellschafter von GbR's und KG's übertragbar). Mehr zur Rechtsformwahl bei Gründung können Sie unseren Ausführungen ganz unten entnehmen.



Einkommensteuerliche Steuerpflicht

Eine Einkommensteuerpflicht (und damit bei gewerblichen Unternehmern auch eine grundsätzliche Gewerbesteuerpflicht) besteht dann, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht des Selbständigen besteht. Bei bestimmten Tätigkeiten, die von den Finanzämtern als „Hobby/Liebhabelei“ angesehen werden und die in den ersten Jahren nur Verluste abwerfen, werden diese Verluste von den Finanzämtern nur vorläufig anerkannt und dann nach einigen Jahren vom Finanzamt geprüft, ob eine positive Totalüberschussprognose besteht. Beispiele von Fällen aus der Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Liebhaberei sind:

- Klangschalenmassage mit Verlusten
- nebenberufliche Tätigkeiten mit Verlusten

Bereits im Fragebogen sind Angaben über die voraussichtlichen Gewinne des Selbständigen zu machen. Danach setzt das Finanzamt vierteljährliche Einkommensteuer-**Vorauszahlungen** fest. Wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung z.B. für 2014 mit Bescheid festgestellt, dass die Vorauszahlungen zu niedrig waren, kommt es zu Nachzahlungen. Stellt das Finanzamt z.B. im Jahr 2016 fest, dass Nachzahlungen für 2014 entstanden sind, müssen grundsätzlich auch nachträgliche Vorauszahlungen für 2015 einkalkuliert werden und die Vorauszahlungen des Jahres 2016 angepasst werden. Hier empfehlen wir den Gründern eine genaue Beobachtung der Gewinne durch Prüfung der von uns erstellten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, wobei wir den Gründern auch einen Steuer-Liquiditätsplan erstellen können.

Umsatzsteuer-Pflicht

Umsatzsteuerbar ist abweichend vom Einkommensteuerrecht eine nachhaltige (also mit Wiederholungsabsicht ausgeübte) Tätigkeit. So wird z.B. der „Privatmann“ der **wiederholt** über **Ebay** Artikel ankauft und wieder verkauft zum Umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer, auch wenn er keine Gewerbeanmeldung abgegeben hat und auch dann, wenn er einkommensteuerlich nicht zu berücksichtigende Verluste erzielt.

Grundsätzlich sind alle Umsätze des Selbständigen steuerpflichtig. Lediglich bei bestimmten Berufsgruppen wie z.B. Ärzten und Versicherungsvertretern gibt es hierzu Ausnahmen, also umsatzsteuerfreie Umsätze.

Unterschreiten die an sich umsatzsteuerpflichtigen Umsätze die Wertgrenze von 17.500€ pro Jahr (bei unterjähriger Gründung ist eine Umrechnung erforderlich) sind diese Umsätze umsatzsteuerfrei nach § 19 Umsatzsteuergesetz (**Kleinunternehmer**). Diese Regelung greift insbesondere bei Nebenberuflichkeit. Der Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Der Kleinunternehmer kann auch keine Vorsteuer (ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer) geltend machen. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung führt dann zu Vorteilen, wenn die Kunden des Kleinunternehmers Privatpersonen sind, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Der Kleinunternehmer kann aber auch beantragen, dass er umsatzsteuerpflichtig behandelt wird, damit er bei größeren Anschaffungen (z.B. Photovoltaikanlagen, Betriebs-Pkw, Computeranlagen) die Vorsteuer geltend machen kann. Diese Option empfiehlt sich insbesondere dann, wenn die Kunden zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer sind.



Der Kleinunternehmer muss nur eine Jahres-Umsatzsteuererklärung abgeben. Der Gründer mit **normaler Umsatzsteuerpflicht** muss in den ersten beiden Kalenderjahren monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt elektronisch einreichen.

Diesen Gründern können wir mit unserem **Finanzbuchführungs-Dienstleistungspaket** die Erstellung der Buchführung abnehmen. Die Finanzbuchführung beinhaltet

- a) Kontieren und Erfassen der Belege
- b) Auswertungen wie betriebswirtschaftliche Auswertung für den Gründer, Banken und Finanzamt
- c) Umsatzsteuervoranmeldung mit elektronischer Übermittlung der Werte an das Finanzamt,
- d) spätere Ableitung des Jahresabschlusses und der Jahres-Steuererklärungen aus den Werten der Finanzbuchführung
- e) daneben: ggf. Erfüllung der Aufbewahrungspflicht durch elektronische Speichersysteme

Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit?

unter bestimmten Voraussetzungen können Vollzeit-Existenzgründer einen Gründungszuschuss beantragen. Die Vergabe dieser Zuschüsse ist allerdings seit 2012 stark eingeschränkt worden. Voraussetzungen sind u.a. Anspruch auf Arbeitslosengeld, Einreichung eines Businessplans und eine Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens, was durch die Industrie und Handelskammer oder Handwerkskammer geprüft wird.

Ferner darf keine **Scheinselbständigkeit** vorliegen.

Wir verfügen in der Beratung von Gründern und der Beantragung der Zuschüsse über mehr als 10-jährige Erfahrung und sind Ihnen bei der Frage, ob ein Antrag erfolgversprechend ist und bei der Erstellung eines Businessplans gerne behilflich.

Rentenversicherungspflicht als Selbständiger?

Beim Vorliegen der Scheinselbständigkeit (z.B. bei einem Büroservice der nur für einen Auftraggeber tätig und dort organisatorisch eingegliedert und / oder weisungsgebunden ist) liegt ohnehin Versicherungspflicht in allen Versicherungszweigen vor.

Bei „richtiger“ Selbständigkeit kann es bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. bei Handelsvertretern, selbständigen Lehrern, Handwerkern, Freiberufler) zur Rentenversicherungspflicht als Selbständiger kommen. Hier gibt es aber auch Befreiungsmöglichkeiten für die ersten Jahre.

Rechtsformwahl bei Gründung:

Unterscheidung der Rechtsformen:

Wir unterscheiden zunächst zwischen

1. Personengesellschaft

Hierzu zählen: Einzelunternehmen, eingetragener Kaufmann (e. K.) als Unterform des Einzelunternehmens, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Kommanditgesellschaft (KG), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Partnerschaftsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung

2. Kapitalgesellschaften

Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH , Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG) als kleine und billigere Variante der GmbH, Aktiengesellschaft (AG)

3. Mischformen/Kombination zwischen Personengesellschaften und

Kapitalgesellschaften: GmbH & Co. KG, GmbH +atypisch still, weitere Mischformen sind denkbar

Am Anfang der Beratungen zur Existenzgründung steht die sehr wichtige Haftungsfrage. Hier geht es um den Schutz Ihres Privat- und Unternehmensvermögen. Das Unternehmensvermögen kann in der Regel nur eingeschränkt durch den Abschluss einer Betriebs- Haftpflichtversicherung geschützt werden. Das Privatvermögen wird durch die Versicherung ebenfalls nur eingeschränkt geschützt – aber: bei einer Insolvenz oder bei Haftung für Fehler oder Geschäfte von Mitgesellchaftern bei zweigliedrigen Personengesellschaften ist das Privatvermögen nahezu ungeschützt – es droht eine unbegrenzte Haftung durch das Privatvermögen und der Verlust des kompletten Privatvermögens.

So kann es sein, dass zunächst die einfachste Rechtsform Einzelunternehmen (Personengesellschaft) für den Ein – Mann – Gründer aus Kostengründen interessant ist. Später wird der Gründer sich bei immer größerem Geschäftsumfang die Frage dann erneut stellen müssen und dann eher zur Kapitalgesellschaft mit Haftungsbeschränkung tendieren, so dass diese neuerliche Entscheidung zu einer Unternehmensumwandlung mit nicht zu unterschätzenden Kosten führt. Es lohnt sich daher von Anfang an, die richtige Rechtsform zu analysieren und zu wählen.

Mischformen wie die GmbH & Co. KG begrenzen zwar die Haftung auf das Unternehmensvermögen. Diese Rechtsform bedingt aber höhere Kosten als „ reine „ Kapitalgesellschaften, da hier mindestens 2 Jahresabschlüsse nebst Steuererklärung, nämlich für die GmbH und für die KG, erstellt werden müssen. Muss neben der Handelsbilanz z.B. wegen der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen, Sonderabschreibung usw. auch noch eine Steuerbilanz (in diesem Fall für die KG) erstellt werden, sind es schon 3 Bilanzen, die Geld kosten.

WIR STEuern IHRE EXISTENZ DURCH DIE RICHTIGE RECHTSFORMWAHL FÜR DIE STEUER !

Neben den Haftungsfragen müssen natürlich steuerliche Gesichtspunkte durch Rechtsform – Vergleichsberechnung erörtert werden. Allerdings kann man vor Gründung im Gegensatz zu älteren Unternehmen nur eingeschränkt prognostizieren, welche Ergebnisse das Unternehmen erwirtschaften wird. Für den Gründer bietet die GmbH gerade wegen dieser Unsicherheiten die besten Möglichkeiten, da man die in der Praxis immer wieder feststellbaren Ergebnisschwankungen steuerlich besser ausgleichen und verwerten kann. So wird auf der persönlichen steuerlichen Ebene des Gründers nur das Geschäftsführergehalt in gleichbleibender Höhe versteuert. Sonderausgaben des Gründers wie die Kranken-Versicherungsbeiträge werden in seiner Einkommsteuererklärung zum Abzug gebracht. Verluste auf Ebene GmbH sind zurück- oder vorzutragen und können somit mit Gewinnen anderer Kalenderjahre verrechnet werden. Die Gewinne der GmbH unterliegen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Sind genügend Gewinne vorhanden, können diese an den Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Bei ertragstarken GmbHs können steuermindernde Pensionsrückstellungen (nach Ablauf der Probezeit durch Pensionszusage) für den Geschäftsführer gebildet werden und dadurch wird die Altersversorgung gesichert.

Alternativ bieten sich weitere Produkte der betrieblichen Altersversorgung wie Unterstützungskasse, Direktversicherung oder Pensionskasse an. Diese Formen der Altersversorgung sind bei den Personengesellschaften bzw. der Mischform GmbH & Co. KG nicht möglich.

Bei einer GmbH entsteht auch bei einer späteren Anschaffung von Grundvermögen zur betrieblichen Nutzung nicht so leicht steuerschädliches Betriebsvermögen. Steuerliches Betriebsvermögen bei Gebäuden bedingt bei einer späteren Betriebsaufgabe eine unter Umständen riesige und existenzbedrohende Steuerlast durch die Steuerpflicht der dann entstandenen stillen Reserven. Je länger der Zeitraum zwischen Gründung und Betriebsaufgabe liegt, umso größer werden diese stillen Reserven. Durch entsprechende Gestaltungen kann hier eine ungewollte, sogenannte Betriebsaufspaltung vermieden werden.

Die Anschaffung und Versteuerung von betrieblichen Kraftfahrzeugen ist bei der GmbH ebenfalls einfacher und steuerlich günstiger durchführbar.

Bei der GmbH gibt es zwar keine Gewerbesteuerfreibeträge wie bei Personengesellschaften. Durch die relativ kostengünstige Mischform GmbH und atypisch still kann aber auch diese Vergünstigung in Anspruch genommen werden.

Ein Nachteil der GmbH ist steuerlich die Problematik der Annahme der verdeckten Gewinnausschüttung durch die Finanzverwaltung bei Nichtbeachtung der notwendigen Verträge zwischen Gesellschafter und Gesellschaft und die Offenlegungs- bzw. Hinterlegungspflicht der Jahresabschlüsse die im Regelfall auch veröffentlicht oder hinterlegt werden.



Diese beiden Problemfelder werden natürlich im Vorfeld ebenfalls mit dem Mandanten diskutiert und in der Folgezeit wird der Mandant von uns entsprechend beraten.

Die Unternehmergesellschaft (UG) als kleine und billigere Alternative zur GmbH wird relativ selten durch die Gründer bevorzugt, da diese bei den Lieferanten, Kunden und Banken als nicht so kreditwürdig eingestuft wird. Schließlich kann man durch Null Euro Stammkapital die Haftungsinanspruchnahme gänzlich vermeiden. Bei der GmbH sind 25.000 Euro Stammkapital durch den Gründer aufzubringen.

Grundsätzlich können wir Sie zu allen Rechtsformen beraten und später Ihnen die Arbeiten wie Finanzbuchführung, Lohnbuchhaltung, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen abnehmen. Die Entscheidung, welche Rechtsform für Sie in Frage kommt, müssen letztendlich Sie selbst treffen. Sie und Ihre Familie müssen sich natürlich mit der Rechtsform auch nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, die wir auch nochmals in einer Checkliste allumfassend darstellen, von der Gründung bis Betriebsbeendigung wohlfühlen.